



Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung): Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 7. November 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

kibesuisse unterstützt ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Gesetzesänderung das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden soll. Aus Sicht des Verbandes ist dies ein längst überfälliger Schritt. Weiter begrüsst er, dass damit das Recht des Kindes gestärkt wird und die Eltern im Sinne der gewaltfreien Erziehung das heisst, ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt, in die Pflicht genommen werden. Gleichzeitig werden sie mit Hilfe von Prävention für ihre Aufgabe sensibilisiert und unterstützt.

Darüber hinaus hätte sich kibesuisse durchaus vorstellen können, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in Form eines Rechtsanspruchs gesetzlich zu verankern. Dies wäre vergleichbar mit der Angebotspflicht, die der Verband seit längerem fordert und in wenigen Kantonen wie [Aargau](#), [Basel-Stadt](#) oder [Zürich](#) umgesetzt ist. Gleichwohl hat kibesuisse Verständnis dafür, dass der Bundesrat darauf verzichtet hat, weil es dann als individueller und durchsetzbarer Anspruch des Kindes verstanden werden könnte. Die sich daraus ableitenden Möglichkeiten zur Intervention und/oder Sanktionierung wären nicht zielführend gewesen.

Klare Rechtslage erleichtert Arbeit in der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Daher würdigt kibesuisse, dass nun eine mehrheitsfähige Neuregelung mit Leitbildcharakter vorliegt, welche die Erziehungspflicht der Eltern im Sinne des Kindeswohls weiter ausführt. Genau dieses Kindeswohl steht für die Fachpersonen der familienergänzenden Bildung und Betreuung an oberster Stelle. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind sie auf griffige gesetzliche Formulierungen angewiesen. Indem die vorliegende Gesetzesänderung die gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert, schafft sie eine klare Rechtslage. Dies unterstützt kibesuisse explizit und ausdrücklich, weil dadurch die Arbeit der Fachpersonen der familienergänzenden Bildung und Betreuung mit gewaltbetroffenen Familien erleichtert wird.

Es braucht mehr Daten zur Gewalt in der Erziehung

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt für viele Kinder und Jugendliche in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen in der Schweiz erleben zu Hause solche Gewalt (vgl. [Studie der Universität Freiburg «Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz»](#)). In diesem Zusammenhang weist kibesuisse auf die Notwendigkeit hin, systematisch und regelmässig eine Gesamtschau über Daten zu Prävalenz und Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durchzuführen, so wie es im Postulat [19.3119](#) von Nationalrätin Yvonne Feri

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

«Wissen zu Kindeswohlgefährdungen bündeln, damit die Unterstützungsleistung passt» verlangt wird. Die aktuelle Datenlage in der Schweiz ist stark fragmentiert, lückenhaft, äusserst heterogen und zwischen den Kantonen kaum vergleichbar (vgl. S. 5 des [Berichts des Bundesrats](#)).

kibesuisse ist überzeugt, dass es mit vertretbarem Aufwand möglich wäre, die Grundlage für eine standardisierte Datenerfassung zu schaffen, wie es die [Optimus-Studie](#) aus dem Jahr 2018 gezeigt hat. Aus Sicht des Verbandes ist es dabei unerheblich, ob die Kantone bzw. die zuständigen interkantonalen Konferenzen im Lead sind, wie der Bundesrat in seinem [Bericht](#) festhält (vgl. S. 12), oder der Bund selbst, wie es das Postulat [19.3119](#) in Aussicht stellt.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf umfassenden Schutz

Mehrere wissenschaftliche Studien belegen, dass Gewalt in der Erziehung negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hat. Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen und ihre Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der Folgen zu nennen.

Deshalb müssen Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewaltanwendung geschützt werden. Dieser Anspruch auf umfassenden Schutz liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Art. 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung ist ein starkes Signal

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig. Damit wird verdeutlicht, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Eltern betrachten Körperstrafen zwar zunehmend als nicht gesetzeskonform, aber ein Drittel von ihnen hält beispielsweise Schläge auf das Gesäss immer noch für erlaubt (vgl. [Studie der Universität Freiburg](#)). Auch in Bezug auf psychische Gewalt bieten die geltenden Normen den Eltern wenig Klarheit. Daher braucht es ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

Niederschwelliger Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Mehrheitlich reagieren Eltern aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Hierbei betont kibesuisse die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. Wie Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, tragen sie gemeinsam mit der vorgeschlagenen klaren gesetzlichen Regelung dazu bei, das Erziehungsverhalten der Eltern zu verändern und die Akzeptanz der Gewalt zu senken. **Kurz: Die gewaltfreie Erziehung soll zu einer gesellschaftlichen Norm werden.**

Fazit: Aus all diesen Gründen spricht sich kibesuisse klar für die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB aus. Die Notwendigkeit ist nicht nur unbestritten, sondern zugleich ein starkes Signal. Ebenso begrüsst der Verband, dass die Prävention im Zentrum steht und die Eltern mit Beratungsangeboten unterstützt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen

Zivilgesetzbuch (ZGB; 210)

Art. 302 Abs. 1

Aus juristischer Sicht erfüllt die Formulierung die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Sie sagt klar, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt – worunter die psychische Gewalt fällt – anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden. Dennoch wäre die explizite Erwähnung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung wünschenswert. Dies soll mit dem Hinweis verbunden werden, dass Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und damit dem in Art. 11 BV sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entspricht.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft analog zum erläuternden Bericht ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was Kinder und Jugendliche herabsetzt und in ihrer Würde verletzt – dies schliesst alle Formen von Gewalt ein. Konkret müsste in der Botschaft stehen, dass diese Formulierung neben der körperlichen Gewalt die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst. kibesuisse ist überzeugt, dass dies die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen würde.

Art. 302 Abs. 4 (neu)

kibesuisse begrüsst es ausserordentlich, Art. 302 durch den neuen Abs. 4 zu ergänzen. Gewalt der Eltern gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz trägt dazu bei, den einvernehmlichen, freiwilligen Kinderschutz in Form von Beratungs- und Hilfsangeboten zu stärken. Dadurch dürfte der behördliche Kinderschutz entlastet werden. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Obwohl es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern gibt, hilft die Formulierung im ZGB, den notwendigen Ausbau solcher Angebote zu fördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt. Für die Gewaltprävention sind aber auch weitere Formen der Unterstützung wie beispielsweise die

Elternbildung wertvoll. Diese Unterstützungsangebote sollen im Gesetzestext unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls erwähnt werden. Deshalb beantragt kibesuisse, den neuen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

Art. 302 Abs. 4

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse
Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse